

Letzte Drahtnachrichten.

Die geplante Regierungserweiterung.

Berlin, 7. Juli. Die Zentrumsfraktion und die Fraktion der demokratischen Partei des Reichstages haben einen gemeinsamen Brief an die deutsche Volkspartei gerichtet, in dem es heißt: Wir halten die Zusammenarbeit mit der deutschen Volkspartei nach den Abschlüssen, die die Abgeordneten Beder, Heinze und Giesemann in letzter Zeit im Reichstag über unsere außen- und innenpolitische Lage gemacht haben, für für möglich. Wir legen nach diesen Abschlüssen die Hoffnung dar, daß der Wiederaufbau unseres Staates und die Fortführung der Sozialpolitik nur auf dem Boden der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform möglich ist. Wir bitten daher um eine Neukonstitution, ob die deutsche Volkspartei bereit sein würde, sich an der Regierung zu beteiligen.

Berlin, 7. Juli. Zu dem gemeinsamen Brief des Zentrums und der Demokraten an die deutsche Volkspartei und die bayerische Volkspartei, der diese Parteien auffordert, sich an der Reichsregierung zu beteiligen, bemerkt der Vorwärts, in maßgebenden Kreisen der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion steht man diesem Schritt der bürgerlichen Koalitionsparteien äußerst pessimistisch gegenüber, da man sich klar darüber sei, daß das Gesetz zum Schutz der Republik, wie es unter den augenblicklichen Verhältnissen notwendig sei, nur durch eine Linksmehrheit mit Einschluß der Unabhängigen erledigt werden könne. Bei der deutschen Volkspartei, so schreibt der Vorwärts, scheint seit der Rückkehr Stresemanns die Geneigtheit zur Teilnahme an der Regierung zu steigen.

Der Schutz der Republik.

Berlin, 7. Juli. Im Landtag kam es gestern bei der Beratung eines Antrages der drei sozialdemokratischen Parteien, des Zentrums und der Demokraten über den Schutz der Republik zu großen Vorkommnissen, als der deutschnationalistische Abgeordnete Herrmann eine persönliche Bemerkung über eine Zeitungsnote machen wollte, nach der er rechtsradikale Mörderorganisationen mit Geldmitteln unterstützt haben sollte. Abgeordnete der Linken brangen sich ihm ein, um ihn am Sprechen zu hindern. Deutschnationalistische Abgeordnete wollten ihrem Parteigenossen zu Hilfe kommen und gerieten dabei vor der Reichstagskammer ins Handgemenge mit Abgeordneten der Linken. Präsident Veitner gelang es nicht Ruhe zu stiften. Erst als er seinen Platz verließ, legte sich der Lärm. Darauf verkündete der Präsident, daß sich der Ausschuss mit diesem Vorgang befassen werde. Nach der Beratung des Ausschusses wurde die Plenarsitzung wieder eröffnet, und Präsident Veitner verlas eine Erklärung, in der die Parteien ermahnt werden, die Autorität des Präsidenten zu stärken, wenn es nicht unmöglich werden sollte, die parlamentarische Tätigkeit weiter fortzuführen. Ein Vertagungsantrag des Reichstages wurde gegen die drei sozialdemokratischen Parteien angenommen und die Sitzung geschlossen.

Berlin, 7. Juli. Der Reichsrat beschäftigte sich gestern mit dem Gesetzentwurf über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik. In dem Gesetzentwurf wird festgesetzt, daß das Vergehen der Eidesleistung auf die Republik die sofortige Entlassung des Beamten ohne Disziplinarverfahren durch Verfügung der vorgesetzten Behörde zur Folge habe, ohne daß dem Beamten irgend welche finanzielle Ansprüche zuzurechnen. Zur Durchführung des Gesetzes sollen die vorhandenen Disziplinargerichte verläßt werden. Vor der Gesamtabstimmung erklärte der bayerische Gesandte v. Praeger, daß für die bayerische Regierung das Gesetz in der jetzigen Form nicht annehmbar sei. In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 49 gegen 16 Stimmen angenommen. Für das Gesetz stimmten alle Staaten, mit Ausnahme Bayerns sowie der Vertreter von Ostpreußen, Brandenburg, Posen, Westfalen, Rheinprovinz und Hessen-Nassau.

Deutschbaltische und Deutschnationale untrennbar.

Berlin, 7. Juli. Der Sozialdemokratische Parlamentsdienst will erfahren haben, daß der deutschnationale Parteiausgleich den Bruch mit dem deutschbaltischen Flügel der deutschnationalen Volkspartei abgelehnt habe. Auch der Antrag, den Abgeordneten Wulle auszuschließen, habe keine Annahme gefunden.

Zum Fall Leoprechting.

Berlin, 7. Juli. Von zuständiger Stelle wird mitgeteilt: Anlässlich des Hochverratsprozesses Leoprechting wurde in verschiedenen bayerischen Blättern über Missstände Beziehungen des Verurteilten zu amtlichen Berliner Stellen berichtet. Die Reichsregierung legt größten Wert auf völlige Aufklärung und stellt fest: Der Reichskanzler hat zu Leoprechting keinerlei Beziehungen gehabt. Der Vertreter der Reichsregierung in Bayern hat mit Leoprechting keinerlei gegen die Pflichten des Reiches gegen Bayern bestehende Beziehungen gepflogen. Der Chef der Reichskanzlei hat Leoprechting lediglich wie andere Besucher empfangen, um sein Anliegen anzuhören. Weder der Person noch den Mitteilungen Leoprechtings wurde irgend welche Bedeutung beigemessen.

Schutz der Zeitungen.

Berlin, 7. Juli. Aus Anlaß der in den letzten Tagen an verschiedenen Orten Deutschlands begangenen Ausschreitungen gegen das Zeitungsgewerbe hat der Verein deutscher Zeitungsvorleger das Reichsministerium des Innern mit allem Nachdruck gebeten, geeignete Schritte zum Schutze des Zeitungsgewerbes zu unternehmen.

Die russische Frage im Haag.

Haag, 7. Juli. Sokolnikow erklärte in einer Pressekonferenz, es sei der Sowjetregierung unmöglich, den Arbeitern und Bauern die Zahlung der russischen Schulden vorzuschlagen, wenn sie nicht auf eine Gegenleistung in Form von Krediten hinwirken könnten. Die Bauern, die 80 Prozent der Bevölkerung Russlands bildeten, würden zu 50 Prozent bereit sein, die Schuldenlast auf sich zu nehmen. Wenn jetzt keine Einigung erzielt würde, dann werde die Sowjetregierung zu weiteren

wissen. Nach einem Jahr werde die Frage für die Sowjetregierung viel besser sein und sie würde dann selbstverständlich weniger zu Konzessionen bereit sein. Wenn man also noch lange zögere, werde man dabei nur verlieren.

Nach Schluß der Redaktion eingegangen.

Berlin, 7. Juli. In der gestrigen Stadtverordnetenversammlung kam es bei der Beratung des Antrages der sozialdemokratischen Fraktion, für den Kaiser Wilhelm-Ring und den Hofgärtnerring die Bezeichnungen Kaiser-Rathenau-Ring und Erzberger-Ring und für die Hofgärtnerbrücke die Bezeichnung Tombrücke bei der Regierung zu erwirken, zu Vorkommnissen. Die Mitglieder der äußersten Linken versuchten, gegen die Mitglieder der Rechten tätig zu werden, sodaß die Sitzung ge.ö.ffen werden mußte.

Das Gesetz zum Schutze der Republik.

Der Entwurf des Gesetzes zum Schutze der Republik hat folgenden Wortlaut:

1. Strafbestimmungen zum Schutze der Republik.

§ 1. Personen, die an einer Vereinigung teilnehmen, wobei sie wissen, daß es zu ihrem Ziel gehört, Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes zu töten, werden mit dem Tode oder lebenslänglichem Zuchthaus bestraft. Ebenso werden Personen bestraft, die in Kenntnis der erwähnten Ziele eine solche Vereinigung durch Zuwendungen unterstützen. Dritte Personen, die um das Dasein einer solchen Vereinigung wissen, werden mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bestraft, wenn sie es unterlassen, von dem Bestehen der Vereinigung, von den ihnen bekannten Mitgliedern oder von ihrem Verbleib der Behörde oder der bedrohten Person unverzüglich Kenntnis zu geben. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Anzeige von einem Geistlichen unter Verletzung dessen Pflichten erstattet werden dürfte, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

§ 2. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann, wird, soweit nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, bestraft

- 1. wer öffentlich Gewalttaten gegen die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder gegen Mitglieder der im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verübt oder ausdrücklich billigt, oder wer solche Gewalttaten befohrt oder den Täter oder einen Teilnehmer begünstigt, oder wer verstorbene Mitglieder einer solchen Regierung, die der Gewalttat zum Opfer gefallen sind, verleumdet oder öffentlich beschimpft;
2. wer zu Gewalttaten gegen Mitglieder der im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes auffordert, aufwiegelt oder solche Gewalttaten mit einem anderen verabredet;
3. wer Mitglieder der im Amt befindlichen republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes oder wer im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung Mitglieder einer früheren republikanischen Regierung des Reichs oder eines Landes verleumdet oder öffentlich beschimpft;
4. wer die republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder die Farben des Reichs oder eines Landes beschimpft;
5. wer an einer Verbindung der in den Paragraphen 128 und 129 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Art teilnimmt oder sie durch Zuwendungen unterstützt, wenn die Verbindung den Zweck hat, die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes zu untergraben.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus. Im Falle der Nummer 3 findet, wenn die Tat öffentlich, oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen worden ist, der § 200 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

§ 3. Neben jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen § 1 dieses Gesetzes oder wegen einer Gewalttat gegen die verfassungsmäßige republikanische Staatsform des Reichs oder eines Landes oder wegen einer Vorbereitung dazu ist auf Geldstrafe zu erkennen, wenn diese Bestrafung geeignet erscheint, weiteren hochverräterischen Umtrieben des Verurteilten vorzubeugen. Die Höhe der Geldstrafe ist nicht beschränkt. Bei einer solchen Verurteilung kann dem Verurteilten ferner der Aufenthalt in bestimmten Zeiten oder an bestimmten Orten des Reichs auf die Dauer von 5 Jahren verboten werden. Gegen Angehörige kann auf Ausweisung erkannt werden. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bestraft.

§ 4. Neben jeder Verurteilung wegen eines der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten Handlungen kann auf Verlust der öffentlichen Ämter, der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, bei Militärpersonen auf Dienstentlassung erkannt werden. Auch kann die zeitweilige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter ausgesprochen werden. Gegen Beamte und Militärpersonen im Ruhestand kann auf Verlust des Ruhegehalts erkannt werden.

2. Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik.

§ 5. Bei dem Reichsgericht wird ein Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik errichtet. Der Gerichtshof entscheidet in einer Besetzung von 7 Mitgliedern. Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlungen ergeben in der Besetzung von 3 Mitgliedern, von denen mindestens eines dem Reichsgericht angehören muß. Die Mitglieder werden vom Reichspräsidenten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernannt. Drei von ihnen sind Mitglieder des Reichsgerichts. Für die ordentlichen Mitglieder sind Strafverträter zu ernennen. Die notwendigen Anordnungen trifft der Reichsjustizminister mit Zustimmung des Reichsrats. Anliegende Behörde ist die Reichsanwaltschaft. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Verhaftung, die Verteidigung, das Verfahren gegen nicht Anwesende und die Vorschriften des § 202 der Strafprozessordnung dürfen nicht zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden. Gegen die Entscheidungen des Staatsgerichtshofs finden Rechtsmittel nicht statt.

§ 6. Der Staatsgerichtshof ist zuständig für die in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, dieses Gesetzes bezeichneten

Handlungen. Soweit sie ausschließlich gegen die verfassungsmäßige Staatsform eines Landes, die Mitglieder einer im Amt befindlichen oder einer früheren republikanischen Regierung eines Landes oder gegen Landesbehörden gerichtet sind, ist die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes nur begründet, wenn die Landesregierung oder der Verleihe bei dem Oberreichsanwalt vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Einleitung des Verfahrens beantragt. Der Staatsgerichtshof ist ferner zuständig für Handlungen, die mit den nach Absatz 1 zu seiner Zuständigkeit gehörenden Handlungen im Zusammenhang stehen. Die Anklagebehörde kann die Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gemachte vorläufige Untersuchung auf Antrag der Anklagebehörde zum ordentlichen Verfahren verweisen. Diese Vorschriften sind auch anzuwenden auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen. Ist in der Sache bereits ein Urteil ergangen, gegen das die Revision zulässig ist, so entscheiden über die Revision die ordentlichen Gerichte.

§ 7. Kundgebungen können verboten werden, wenn in ihnen Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer der in den Paragraphen 1, 2, Absatz 1, bezeichneten strafbaren Handlungen bilden. Vereine in denen solche Erörterungen stattfinden oder die für eine bestimmte Person als Thronanwärter werden, können verboten und aufgelöst werden.

§ 8. Zuständig nach Maßgaben für § 7 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen. Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um die Anordnung einer solchen Maßnahme angehen. Mocht die Landeszentralbehörde, einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie das binnen zwei Tagen dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des Staatsgerichtshofes an. Entschidet dieser für die Anordnung, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Gegen eine Anordnung nach § 7 ist binnen zwei Wochen Beschwerde zulässig; sie hat keine aufhebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen. Diese kann ihr außer im Falle des Absatzes 2 abhelfen, andernfalls hat sie sie dem Staatsgerichtshof vorzulegen. Gegen eine Entscheidung der Landeszentralbehörde, die der Beschwerde abhilft, kann der Reichsminister des Innern die Entscheidung des Staatsgerichtshofes anrufen. Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regelt der Reichsminister des Innern mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 9. Wer nach § 7 verbotene Kundgebungen veranstaltet, oder in ihnen auftritt, wird mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann. Ebenso wird bestraft, wer sich an einem nach § 7, Absatz 2, aufgelöstem Verein beteiligt.

3. Verbotene Vereinigungen.

§ 10. Die Vorschriften des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 85), über die Beschlagnahme von Druckschriften (Paragraphen 5, 23 ff. des Gesetzes) finden auch auf die in § 2 dieses Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des Gerichts, das die vorläufige Beschlagnahme aussetzt, die sofortige Beschwerde mit aufhebender Wirkung aufhebt.

§ 11. Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 6 Monaten verboten werden. Auf die Zuständigkeit und das Verfahren finden die Vorschriften des § 8 Anwendung. Das Verbot umfaßt auch jede neue Druckschrift, die sich sachlich als die letzte darstellt.

§ 12. Wer eine nach § 11 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verlegt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft, neben dem auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark erkannt werden kann.

4. Beschlagnahme und Verbot von Druckschriften.

§ 13. Mitglieder solcher Familien, von denen ein Angehöriger bis November 1918 in einem deutschen Bundesstaat registriert hat, können, wenn sie wegen einer der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten strafbaren Handlungen verurteilt worden sind, ausgewiesen werden.

§ 14. Mitglieder solcher Familien, die bis November 1918 registriert haben, dürfen, wenn sie ihren Aufenthalt im Auslande haben, nur mit Erlaubnis der Reichsregierung das Reichsgebiet betreten.

5. Mitglieder vormals landesherrlicher Familien.

§ 15. Mitglieder der republikanischen Regierung im Sinne dieses Gesetzes sind der Reichspräsident und alle Regierungsmitglieder, die einer aus allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl hervorgegangenen Volksvertretung verantwortliche sind.

§ 16. Deutsche und Ausländer können wegen der in den Paragraphen 1, 2 und 3, Absatz 1, bezeichneten Handlungen auch verfolgt werden, wenn die Taten im Auslande begangen sind.

6. Schlussbestimmung.

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.